

(3) Die Funksendeanlagen im Bereich des Ministeriums des Innern fallen nicht unter diese Verordnung. Sie unterstehen den Anordnungen und Bestimmungen des Ministers des Innern.

§ 2

(1) Für das Herstellen, den Vertrieb sowie den Besitz von Funksendeanlagen ist die Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich. Die Genehmigung muß erteilt sein, bevor die Funksendeanlage hergestellt, vertrieben oder in Besitz genommen werden darf.

(2) Funksendeanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt sind oder sich in der Fertigung oder Planung befinden, sind bis zum 28. Februar 1955 beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzumelden. - Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Genehmigung der Herstellung, des Vertriebes oder des Besitzes von Funksendeanlagen gestellt worden ist.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 umfaßt nicht die Genehmigung zum Errichten oder Betreiben einer Funksendeanlage. Hierfür ist gemäß den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) eine besondere Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

§ 3

(1) Die Genehmigung wird in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt.

(2) Die Genehmigung kann nicht übertragen werden.

(3) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 4

(1) Der Inhaber der Genehmigung darf nur solche Arten von Funksendeanlagen herstellen, vertreiben oder besitzen, die in der Genehmigungsurkunde angegeben sind.

(2) Die Funksendeanlagen dürfen nur an den in den Genehmigungsurkunden angegebenen Orten hergestellt oder vertrieben oder in Besitz gehalten werden. *

(3) Soll eine Funksendeanlage an einer anderen Stelle hergestellt, vertrieben oder in Besitz genommen werden, so ist dies vor der Änderung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zwecks Berichtigung bzw. Neuausstellung der Genehmigungsurkunde mitzuteilen.

§ 5

(1) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist Zutritt zu den Räumen, in denen Funksendeanlagen hergestellt, vertrieben oder in Gewahrsam gehalten werden, zu gewähren.

(2) Auf Verlangen ist den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Auskunft zu erteilen und die Genehmigungsurkunde vorzulegen.

§ 6

(1) Die Genehmigung erlischt,

a) wenn sie vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen widerrufen wird,

b) wenn der Inhaber auf sie verzichtet,

c) wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden.

(3) Nach Erlöschen der Genehmigung ist die Genehmigungsurkunde innerhalb einer Frist von einem Monat dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 2 oder des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM und Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Geräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter erkannt werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 266 und 267 StPO Anwendung.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1954

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Post-
Der Ministerpräsident und Fernmeldewesen
Grotewohl Burmeister
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Herstellen, Vertrieb
oder Besitz von Funksendeanlagen.

Vom 23. Dezember 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1954 über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen (GBl. I S. 6) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anträge auf Genehmigung

(1) Anträge auf Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb oder zum Besitz von Funksendeanlagen sind schriftlich an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(2) Der Antrag muß enthalten:

a) Name und Wohnort des Antragstellers,

b) Betriebsstätte, wo die Anlagen hergestellt werden, oder
Geschäftsstelle, wo die Anlagen vertrieben werden,
t oder
Ort, wo sich die Anlagen befinden,

c) Art, Leistung, Frequenzbereich und Verwendungszweck der Funksendeanlagen.

(3) Forschungs- und Entwicklungsstellen, die zur Durchführung von Arbeiten des Volkswirtschaftsplanes — Plan Forschung und Technik — Funksende-